

# Planungsrechtliche Festsetzungen gem. PlanzVO 90 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (§ 11 (3) BauNVO) SO MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Grundflächenzahl (GRZ) als Obergrenze (§ 19 BauNVO) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§ 20 BauNVO) max. Firsthöhe (Höchstgrenze) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Besondere Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Satteldach, Flachdach bzw. Pultdach (§ 83 ThürBO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) rivate Verkehrsfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Trafostation

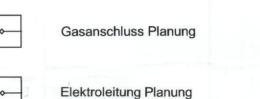
Wasseranschluss vorhanden

Schmutzwasserleitung DN 350 vorh.

Schmutzwasserleitung Planung

Regenwasserleitung DN 600 vorh.

Regenwasserleitung Planung



Telefonleitung Planung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN, UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZURPFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

geplanter Baumbestand

geplante Sträucher

**SONSTIGE PLANZEICHEN** 

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Jmgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Dachform Grundflächenzahl Geschossflächenzahl max. Firsthöhe Bauweise

## Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen. Zulässig ist ein Gemeinschaftswarenhaus mit maximal 5000 m² Verkaufsflächen und maximal 6500 m² Geschossflächen. In dem Warenhaus können bei Einhaltung der genannten Obergrenzen für die Nutz- und Geschossflächen auch Dienstleistungseinrichtungen eingeordnet werden. Zusätzlich sind gastronomische Einrichtungen erlaubt.

2.Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Nach § 17 Abs. 1 BauNVO vom 23.01.1990 wird für die bebaubare Grundfläche eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,4 als Höchsmaß vorgesehen.

Die Firsthöhe (FH) bzw. die maximale Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 Abs. 1 BauNVO wird mit 220,50 m üHN festgesetzt.

3.Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Besondere Bauweise: Gebäudelängen > 50 m sind zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis 3,00 m ist zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO), wobei ein Mindestabstand zur Stadtmauer von 5,00 m eingehalten werden muss.

Über die Baugrenze vortretende Lüftungsschächte sind für die Feuerwehr befahrbar

Außerhalb der Baugrenzen sind Anlagen entsprechend § 14 Abs. 2 BAuNVO möglich.

4.Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Festlegung der Verkehrsflächen in der Planzeichnung ist verbindlich. Befestigte Flächen sind teilweise mit 50 % Rasenanteil (Bereich an der Stadtmauer) vorzusehen

5.Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Festlegung der Grünfläche in der Planzeichnung ist verbindlich. Der beigefügte Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bauleitplanes. Die Erläuterungen im Grünordnungsplan

sind bindend. Folgende Pflanz- und Artenliste empfohlen:

## Pflanz- und Artenliste:

Zum Einsatz kommen einheimische Gehölzarten. Der Stammumfang der neu zu pflanzenden Bäume sollte mindestens 12 - 16 cm betragen (1 Baum = 20 m²).

Corylus colurna Baumhasel Eberesche Sorbus aucuparia Winterlinde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommerlinde Quercus robur Stieleiche Feldahorn Acer campestre Rotbuche Fagus sylvatica

## Sträucher und Heister:

Die Strauchbepflanzung ist in Gruppen von 8 - 10 Pflanzen einer Art je Gruppe zu pflanzen. Der Pflanzabstand soll der Strauchart angepasst werden. Diese Sträucher werden teilweise mit Bäumen überstellt.

Feldahorn Acer campestre Felsenbirne Amelanchier ovalis Hainbuche Carpinus betulus Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Sanddorn Hippophae rhamnoides Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Malus sylv. ssp. sylvestris Wildapfel Traubenkirsche Prunus padus Schlehe Prunus spinosa Wildbirne Pyrus communis Heckenrose Rosa canina Eberesche Sorbus aucupari Feldulme Ulmus minor Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

## Gehölzsaumpflanzen:

Berberitze Berberis vulgaris Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Waldgeißblatt Lonicera periclymenum Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Stachelbeere Ribes uva-crispa Wildrose Rosa canina Himbeere Rubus idaeus Rubus saxatilis

#### Gehölze für Hecke und untere Baumreihe:

Felsenbirne Amelanchier ovalis Kornelkirsche Cornus mas Roter Hartriegel Cornus sanguinea Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Sanddorn Hippofhae rhamnoides Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Traubenkirsche Prunus padus Schlehe Prunus spinosa Heckenrose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gemeiner Schneeball

# Zur Fassadenbegrünung sollten folgende Pflanzen angeordnet werden:

Gemeine Walrebe Clematis vitalba Knöterich Fallopia aubertii Efeu Hedera helix Humulus lupulus Jelängerjelieber Lonicera caprifolium

Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte für Gehölzpflanzungen sind bei der Bepflanzung sinngemäß anzuwenden

# Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Gemarkung: Mühlhausen/Thüringen Flurstück: 4/1 und 354/172 Anbindung an Straßenflur: 353/172

# Archäologische Bodenfunde:

Sofortige Meldung aller angetroffenen Bodenfunde und Fundzusammenhänge an das Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Humboldtstr. 11, 99423 Weimar; Absicherung der Fundstellen bis zum Eintreffen der zuständigen Mitarbeiter.

# Schutz von unterirdischen Leitungen:

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

# Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

PlanzVO Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBI. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592)

# Verfahrensvermerke

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurde am 13.10.2010 bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 13.10.2010 übereinstimmen.

Mühlhausen, den 22. Okt. 2010

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 beschlossen, den bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. VEP-9 "Warenhaus An der Burg" in einen sonstigen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB ("allgemeiner" bzw. Angebotsbebauungsplan) umzuwandeln (nun: Bebauungsplan Nr. 39 "Warenhaus An der Burg"). Weiterhin hat der Stadtrat den Entwurf zur Änderung der textlichen Festsetzungen sowie den Entwurf der Begründung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Benachbarte Gemeinden wurden mangels Betroffenheit nicht beteiligt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 10.05.1010 bis 11.06.2010 stattgefunden. Die Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 3 am 28.04.2010 bekannt gemacht. Die Änderung erfolgte im beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat am 23.09.2010 den durch Umwandlung aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. VEP-9 "Warenhaus An der Burg" hervorgegangenen Bebauungsplan Nr. 39 "Warenhaus An der Burg" einschließlich der Änderung der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.



Oberbürgermeiste

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 21 ThürKO der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde vorgelegt worden. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 02 . 11. 20 10 erhalten. Die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt:

Mühlhaysen, den 14. Dez. 2010

Der Bebauungsplan Nr. 39 "Warenhaus An der Burg" ist mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 9 vom 29.12.10 am 29.12.10 gemäß § 10 Abs. 3

BauGB in Kraft getreten. Mühlhausen, den 04.01.2011

Kartengrundlage: Luftbildauswertung Stand 1996, teilweise überarbeitet und ALK Die Katastergrenzen wurden digitalisiert und grafisch eingepasst. Sie tragen keinen amtlichen Charakter und dienen nur zu Übersichtszwecken.



Flur 39

Maßstab 1:500



Bebauungsplan Nr. 39 "Warenhaus An der Burg"